

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AGB)

1 Allgemeines

- 1.1 Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Forsten des Landes Schleswig-Holstein hatte die Pflichten der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg nach § 15 Absatz 1 des früheren KrW-/AbfG zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, im Verfahren nach § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I S 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S 1986) geändert worden ist, auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) bzw. die Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg (AWL) übertragen. Nach der Verschmelzung von der AWS mit der AWL und Umfirmierung in die AWSH waren die o.g. Pflichtenübertragungen vollständig auf die AWSH übergegangen. Die Pflichtenübertragungen nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, gelten nach § 72 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 - KrWG - (BGBl. I S. 212) fort.
- 1.2 Die AWSH ist damit für die übertragenen Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und nimmt diese Aufgaben in eigener Verantwortung in privatrechtlicher Ausgestaltung wahr. Der Umfang der übertragenen Entsorgungspflicht ergibt sich aus Ziffer 1.4. - 1.8.
- 1.3 Die AWSH ist damit die zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten berechnete und verpflichtete Stelle.
- 1.4 Die AWSH hat die im Gebiet der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn angefallenen und ihr im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen.
- 1.5 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind die in Anlage 1 aufgeführten Abfallarten (AWSH Ausschlussliste). Die AWSH kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn die zuständige Behörde dem Ausschluss zustimmt.
- 1.6 Die Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen.
- 1.7 In Zweifelsfällen und bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat die AWSH ein vorläufiges Zurückweisungsrecht.
- 1.8 Für einzelne Abfälle kann die AWSH den Auftraggeber zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichten, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- 1.9 Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind berechnigt und verpflichtet, diese der AWSH in der von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgegebenen Art und Weise zu den im „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ (Tarifordnung) festgelegten Entgelten zu überlassen, sobald sie angefallen sind (Überlassungsrecht/ -pflicht). Jeder Überlassungspflichtige hat ferner der AWSH die zur Abfallentsorgung und Entgelterhebung erforderlichen Daten unverzüglich mitzuteilen, wenn er weiß, dass in der Zukunft überlassungspflichtige Abfälle anfallen werden; spätestens hat er Mitteilung zu geben, wenn Abfälle anfallen.
- 1.10 Eigentümer von Grundstücken, die ständig oder zeitweise gewerblich oder durch sonstige Einrichtungen genutzt werden und auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind grundsätzlich berechnigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung durch die AWSH durch Aufstellen von zumindest eines Restabfallbehälters anzuschließen und diesen Behälter auch zu nutzen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechnigte gleich.

- 1.11 Sowohl der Überlassungspflichtige als auch der Pflichtige nach Ziffer 1.10 sind verpflichtet, der AWSH einen entsprechenden Entsorgungsauftrag zu erteilen. Es steht im billigen Ermessen der AWSH, ob sie den Entsorgungsvertrag mit dem Überlassungspflichtigen oder dem Pflichtigen nach Ziffer 1.10 abschließt. Sie kann das Zustandekommen des Vertrages mit dem Überlassungspflichtigen davon abhängig machen, dass der Pflichtige nach Ziffer 1.10 seine Zustimmung erteilt und für die Erfüllung des Vertrages auf Seiten des Auftraggebers einsteht; sie kann vom Überlassungspflichtigen auch Vorkasse verlangen. Überlassungspflichtige und Pflichtige nach Ziffer 1.10 haften als Gesamtschuldner.
- 1.12 Die Verpflichteten nach Ziffer 1.9 – 1.10 haben das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. § 19 Abs. 1 KrWG zu dulden.

2 Geltungsbereich, Vertragsschluss

- 2.1 Für alle Leistungen und Lieferungen der AWSH gelten ausschließlich diese AGB sowie die Tarifordnung der AWSH. Abweichende Bedingungen oder Konditionen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die AWSH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Bedingungen der AWSH gelten auch dann, wenn die AWSH in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung für diesen vorbehaltlos ausführt und der Auftraggeber diese Leistung annimmt.
- 2.2 Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen oder sonstigen Leistungen oder Lieferungen kommt mit der schriftlichen Beauftragung bzw. Bestellung oder dem schriftlichen Vertragsschluss zustande.
- 2.3 Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen oder sonstigen Leistungen oder Lieferungen kommt ggf. auch mit der Entgegennahme des Behälters bzw. der Leistung oder Lieferung durch den Auftraggeber, auch ohne schriftliche Vereinbarung, zustande.

3 Vertragsgegenstand

- 3.1 Vertragsgegenstand sind ausschließlich die Abfälle, deren Entsorgung zwischen der AWSH und dem Auftraggeber vereinbart worden ist, und die zwischen ihnen vereinbarten Dienstleistungen bzw. sonstigen Leistungen.
- 3.2 Die AWSH übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfanges sowie nach Maßgabe ihrer AGB und der Tarifordnung den Transport und die Entsorgung von auf dem festgelegten Standort anfallenden Abfällen.
Zur Erfassung der Abfälle stellt die AWSH dem Auftraggeber Behältnisse gemäß Ziff. 8 im festgelegten Umfang zur Verfügung. Behälter werden mietweise zur Verfügung gestellt.

4 Vertragslaufzeit/ -beendigung/ -anpassung

- 4.1 Verträge über Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind, soweit nicht Einzelentsorgungsverträge vorliegen oder etwas Abweichendes vereinbart wurde, unbefristet. Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, falls der Auftraggeber nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine Abfälle zur Beseitigung mehr anfallen.
- 4.2 Verträge über die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben, soweit nicht Einzelentsorgungsverträge vorliegen oder etwas Abweichendes vereinbart wurde, eine Vertragslaufzeit von einem Jahr. Sie verlängern sich um jeweils ein Jahr, falls nicht eine Partei den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende kündigt.

- 4.3 Soweit der Vertragsschluss gemäß Ziff.2.2 erfolgte, gelten die darin vereinbarten Behältergrößen und Entsorgungsrhythmen für die gesamte vereinbarte Vertragslaufzeit. Eine Anpassung der in den Verträgen genannten Behältervolumen und der Abfuhrhythmen während der Vertragslaufzeit ist nur möglich, wenn das Erfordernis einer Anpassung schriftlich nachgewiesen wird und die AWSH einer Anpassung zustimmt.
- 4.4 Soweit der Vertragsschluss gemäß Ziff.2.3 erfolgte, ist eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf mit einer Frist von mindestens drei Wochen zum Ende eines Monats möglich.
- 4.5 Jede Partei ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die AWSH insbesondere vor, wenn
- der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgelehnt wird
 - sich der Auftraggeber unmittelbar zweimal nacheinander in Verzug befindet bzw. befunden hat,
 - die übergebenen Abfälle trotz Abmahnung nicht den vertraglich vereinbarten Abfällen entsprechen.

5 Preise, Zahlung

- 5.1 Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und für andere Leistungen (z.B. Entgelt für Hol- und Bringservice) hat der Auftraggeber ein Entgelt zu zahlen.
- 5.2 Das zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ (Tarifordnung) der AWSH, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 5.3 Soweit in der Tarifordnung keine Entgelte für Entsorgungsleistungen, Nebenleistungen oder sonstige Dienstleistungen festgesetzt wurden, gilt das für diese Leistungen bei Vertragsschluss vereinbarte Entgelt.
- 5.4 Richtet sich das zu zahlende Entgelt nach dem Gewicht der Abfälle, sind die Wiegebelege der AWSH bzw. des von ihr beauftragten Drittunternehmens maßgebend.
- 5.5 Die in der Tarifordnung genannten Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 5.6 Das Entgelt wird mit Annahme der Abfälle/Leistungserbringung und Rechnungsstellung durch die AWSH fällig. Die AWSH ist berechtigt, auch erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
- 5.7 Ist das Entgelt gem. 5.6 fällig, ist es zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin ohne Abzug frei Konto der AWSH zu leisten.
- 5.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von der AWSH übergebenen Rechnungen, Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Anzeigen usw. auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 5.9 Einwendungen gegen einzelne Rechnungspositionen berechtigen nicht zum Einbehalt der gesamten Rechnungsforderung. Werden Einwendungen gegen einzelne Rechnungspositionen innerhalb der gesetzten Frist erhoben, so sind die nicht beanstandeten Rechnungspositionen binnen der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen.

- 5.10 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so hat die AWSH neben dem weiter bestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens. Dieser Schaden kann auch die Kosten eines mit dem Einzug der Forderung beauftragten Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters umfassen.
- 5.11 Bei Zahlungsverzug ist die AWSH berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrages einzustellen.
- 5.12 Die AWSH ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten der kommenden zwei Quartale bzw. der Entsorgungskosten der vergangenen sechs Monate zu verlangen („Vorkasse“).
- 5.13 Die AWSH ist berechtigt, durch Mitteilung an den Auftraggeber, das vereinbarte Entgelt zu Beginn eines Monats mit einer Frist von 6 Wochen anzupassen. Der Auftraggeber kann der Entgeltsanpassung bis 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden widersprechen, sofern es sich nicht um ein Entgelt für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung handelt. Die AWSH ist bei wirksamem Widerspruch berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers nach Ziffer 1.11 bleibt unberührt.

6 Haftung

- 6.1 Die von der AWSH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Im Falle von Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die von der AWSH nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der vereinbarte Leistungstermin um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist jede Vertragspartei berechtigt, mittels schriftlicher Erklärung den Vertrag zu kündigen.
- 6.3 Als höhere Gewalt gelten insbesondere Verkehrsunfälle und Nichtbefahrbarkeit von Straßen und Zuwegungen, Streik, Aussperrung, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, die außerhalb des Einflussbereiches der AWSH liegen.
- 6.4 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die AWSH unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die AWSH nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung der AWSH auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.
- 6.5 Die Regelung der Ziffer 6.4 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich aus Ziffer 6.6, die Haftung für Unmöglichkeit aus Ziffer 6.7.
- 6.6 Die AWSH haftet bei Verzögerungen der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der AWSH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung der AWSH für den Schadenersatz neben der Leistung und für den Schadenersatz statt der Leistung auf die Höhe eines Monatsentgeltes begrenzt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des/der Überlassungspflichtigen sind – auch nach Ablauf einer der AWSH etwaigen gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 6.7 Soweit eine Leistung möglich ist, ist der/die Überlassungspflichtige berechtigt, Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des/der Überlassungspflichtigen auf Schadenersatz neben oder statt der Leistung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen der Höhe nach auf ein Monatsentgelt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des/der Überlassungspflichtigen wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit gehaftet wird.
- 6.8 Die Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der AWSH.

7 Datenschutz

Die AWSH ist berechtigt, alle zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen erforderlichen Daten entsprechend den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein sowie der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben und zu verarbeiten.

8 Behälter

- 8.1 Die AWSH stellt dem Auftraggeber geeignete Behälter für die Erfassung der Abfälle zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um
- a) MGB 40 - 5.000 Liter
 - b) Unterflurbehälter 2.000 – 5.000 Liter
 - c) Container (Wechselbehälter) 3 – 35 Kubikmeter
 - d) Presscontainer 10 – 20 Kubikmeter
 - e) Säcke mit 80 oder 100 Liter
 - f) Weitere Behälter nach Vereinbarung
- 8.2 Der Auftraggeber ist auf eigene Kosten zur pfleglichen Behandlung der ihm zur Verfügung gestellten Behälter verpflichtet. Er hat sie in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Ein Entfernen von Behälteraufklebern der AWSH ist untersagt.
- 8.3 Die Behälter nach 8.1a) und b) sind mit einem Transponder für die Nutzung eines Behälteridentifikationssystems (Identsystem) ausgerüstet. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Abfallbehälters bei dessen Entleerung ermöglicht.
Die Installation, der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel (Transponder) ist vom Auftragnehmer zu dulden. Ein Entfernen der Transponder ist untersagt. Die Entleerungspflicht der AWSH bezieht sich auf alle identifizierbaren Behälter und Behälter mit defektem Transponder.
- 8.4 Die von der AWSH bereitgestellten Behälter dürfen nur von der AWSH oder ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen befördert und/oder entleert werden. Gestattet der Auftraggeber einem Dritten die Benutzung der Behälter, ist der Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf Verlangen der AWSH verpflichtet, nach billigem Ermessen der AWSH eine Vertragsstrafe von bis zu 200,00 € zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann im Streitfall vom für den Rechtsstreit zuständigen Gericht überprüft werden. Weitergehende Ansprüche der AWSH bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt.

9 Bereitstellung der Abfälle

- 9.1 Die Abfälle sind vom Auftraggeber zur Abfuhr bereitzustellen. Sie müssen am Abfuhrtag während der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr am Rand der Erschließungsstraße auf einem festen Untergrund und verkehrssicher bereitstehen. Das Abfuhrfahrzeug muss so an die Bereitstellungsorte heranfahren können, dass das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.
- 9.2 Die Bereitstellung der Abfälle muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Abholung sind die Behälter und eventuelle Abfallreste vom Auftraggeber unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- 9.3 Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche oder private Straße. Erschließungsstraßen müssen den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (Vorschriften können auf der Homepage der AWSH eingesehen werden) entsprechen.
- 9.4 Werden Abfälle auf einem Privatgrundstück bereitgestellt, oder ist das Befahren einer Privatstrasse erforderlich, erfolgt die Abholung nur, soweit der Grundstückseigentümer gegenüber der AWSH eine Haftungsausschlußerklärung abgegeben hat.
- 9.5 Werden Abfälle in Behältern nach Ziff. 8.1a) auf einem Privatgrundstück bereitgestellt und ist für die Abholung ein Befahren des Grundstückes erforderlich, erfolgt die Abholung nur nach Vereinbarung eines Hol- und Bringservice nach Ziff. 14
- 9.6 Sind Erschließungsstrassen nicht befahrbar, können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand für die AWSH angefahren werden oder liegt kein Haftungsausschluß gemäß Ziff. 9.4, so hat der Auftraggeber die Behälter/Abfälle an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen (Abholort).

10 Arten der Einsammlung

Behälter/Säcke werden entweder

- a) in einem fest vereinbarten Intervall regelmässig geleert (Regelabfuhr) – geltend für Behälter gem. Ziffer 8.1 a), 8.1b) und 8.1.e))
- b) zu individuell vereinbarten Terminen oder auf Anforderung durch den Auftraggeber (Bedarfsabfuhr)- geltend für Behälter gem. 8.1c), 8.1. d) und 8.1f)

eingesammelt bzw. geleert.

11 Sammlung in Behältern (Regelabfuhr)

- 11.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Behälter nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen und auch sonst ordnungsgemäß zu befüllen. Die Behälter sind insbesondere stets verschlossen zu halten und dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen, Einschlämmen oder Verpressen der Abfälle nicht erlaubt. In die bereitgestellten Behälter dürfen Abfälle nur entsprechend der Zweckbestimmung der Behälter eingefüllt werden. Die gefüllten Behälter dürfen die der Tarifordnung genannten Höchstgewichte nicht überschreiten. Das Befüllen von Behältern mit Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt.
- 11.2 Der Auftraggeber gewährleistet (z.B. durch eigene Kontrollen), dass keine Fremdstoffe in den bereitgestellten Behältern enthalten sind.

- 11.3 Die AWSH ist zur Entleerung der Behälter nur verpflichtet, wenn die Abfälle mit den laut Vertrag zu übernehmenden Abfällen übereinstimmen und die Behälter ordnungsgemäß befüllt sind. Die Behälter werden von der AWSH ungeprüft übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Behälter liegt beim Auftraggeber. Die AWSH ist bei nicht vertragsgemäßen Abfällen berechtigt, diese nach Mitteilung der entstehenden Kosten für eine sachgerechte Entsorgung zu verwerten bzw. zu beseitigen, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dieser beabsichtigten Verwertung bzw. Beseitigung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Ankündigung der beabsichtigten Entsorgung durch die AWSH. Das Recht zum Widerspruch ist nicht gegeben, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt. Die AWSH ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu verlangen. Wird diese Entsorgungsmaßnahme wegen des Widerspruchs nicht durchgeführt oder verlangt die AWSH von vornherein vom Auftraggeber die Rücknahme der nicht vertragsgemäßen Abfälle, hat der Auftraggeber die Abfälle unverzüglich auf seine Kosten zurück zu nehmen. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle bis zur Entsorgung bzw. Abholung der Abfälle kann die AWSH vom Auftraggeber ersetzt verlangen. Weitere mit der Befüllung mit nicht vertragsgemäßen Abfällen entstehende Kosten hat der Auftraggeber ebenfalls zu tragen.
- 11.4 Die AWSH ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Behälter zu entleeren oder abzufahren.
- 11.5 Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abgefahrenen Behälter nach Ziffer 11.4 um einen im Rahmen der Regelabfuhr (siehe Ziff. 10a)) zu entleerenden Behälter, so erfolgt die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag und wenn der Mangel vom Auftraggeber beseitigt worden ist, der Behälter also ordnungsgemäß befüllt und bereitgestellt ist. Auf gesonderten Auftrag erfolgt eine Entsorgung des Abfalls durch eine Einzel-Nachentleerung gegen das der Tarifordnung genannte Entgelt.
- 11.6 Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abgefahrenen Behälter nach Ziffer 11.4 um einen Abrufbehälter (siehe Ziff. 10b)), hat der Auftraggeber das für eine Fehlfahrt der Tarifordnung festgelegte Entgelt zu zahlen.
- 11.7 Die AWSH ist nicht verpflichtet, bei nicht oder nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellten Behältern deren Leerung nachzuholen. Diese Leerung erfolgt erst zum nächsten regelmäßigen Leerungstag, es sei denn, der Auftraggeber erteilt den Auftrag für eine Einzel-Nachentleerung gegen das im „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte“ genannte Entgelt.
- 11.8 Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (wie z.B. Streik, Aussperrung, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt/Witterung), an der Vertragserfüllung ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist, ruhen seine diesbezüglichen Pflichten.

12 Bedarfsabfuhr

- 12.1 Für die Entsorgung von Abfällen stellt die AWSH auf Anforderung des Auftraggebers Behälter gemäß Ziff. 8c), d), f) bereit. Die AWSH stellt die Behälter als Dauer- oder Einzelgestellung bereit. Bei der Dauergestellung werden abzuholende Container gegen leere Container auf Abruf getauscht.
- 12.2 Es stehen die der Tarifordnung aufgeführten Behältergrößen zur Verfügung.
- 12.3 Die AWSH kann zulassen, dass der Auftraggeber Behälter entsprechend Ziff. 8c), d) und f) nützt und im Rahmen der Bedarfsabfuhr bereitstellt, die der Auftraggeber selbst beschafft. (Eigencontainer).
- 12.4 Die AWSH kann für einzelne Abfallarten besondere Festlegungen treffen, insbesondere Positiv- und Negativlisten zum Vertragsbestandteil machen.
- 12.5 Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass der Behälter sachgerecht und gleichmäßig beladen wird, ohne dass Ladung über die Wände hinausragt.

- 12.6 Die Abrechnung der Entsorgungsleistung erfolgt nach Art und Menge aufgrund der tatsächlichen Feststellungen auf den Sammelstellen. Maßgeblich sind insbesondere die Wiegenoten und die Angaben im Annahmeprotokoll. Vom Auftraggeber zu vertretende Fehlfahrten und Wartezeiten sind zu entgelten.

13 Selbstanlieferung

- 13.1 Abfallbesitzer können Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Abfälle mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar ist, im Rahmen freier Kapazitäten an den AWSH-Recyclinghöfen oder den Entsorgungsanlagen selbst anliefern oder durch Beauftragte anliefern lassen (Selbstanlieferung).
- 13.2 Regelmäßige Selbstanlieferungen an den Recyclinghöfen und/oder Entsorgungseinrichtungen bedürfen der vorherigen vertraglichen Vereinbarung und damit der Zustimmung der AWSH.
- 13.3 Der Anlieferer hat in einer Anlieferungserklärung schriftlich Auskunft zu geben über
- a) den Abfallerzeuger (mit vollständiger Anschrift);
 - b) die Art und Beschaffenheit des Abfalls; Herkunft und Zusammensetzung;
 - c) den Abfallbeförderer (mit vollständiger Anschrift).

14 Hol- und Bringservice

- 14.1 Auf Wunsch kann für Behälter gemäß Ziff. 8 a) durch die AWSH ein Hol- und Bringservice erbracht werden. Die Behälter werden in diesem Fall durch die AWSH vom Abholort (14.2) zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr an den Abholort zurückgestellt. Die AWSH kann die Durchführung des Hol- und Bringservices ablehnen; ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht. Die AWSH kann einen bestehenden Auftrag zum Ende eines Quartals kündigen. Für den Hol- und Bringservice ist ein Entgelt nach Maßgabe der Tarifordnung zu entrichten.
- 14.2 Der Abholort ist vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Es muss sich um einen für die konkreten Anforderungen des Behälters geeigneten Standort handeln. Der Abholort und die Zuwegung müssen den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechend gestaltet sein. Die Zuwegung muss vom Auftraggeber verkehrssicher gehalten werden. Der Zugang muss während der Abholzeiten ungehindert möglich sein. Ist eine Leerung bzw. Abholung des Behälters nicht möglich, weil die vorgenannten Umstände nicht beachtet wurden, ist die AWSH berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Leerfahrt, Wartezeiten) zu berechnen. Erfüllt der festgelegte Abholort die vorgenannten Anforderungen nicht mehr, hat der Auftraggeber einen die Anforderungen erfüllenden Abholort zur Verfügung zu stellen.

15 Getrennthaltung und –anlieferung von Abfällen

- 15.1 Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten (Abfallfraktionen) sind zum Zwecke der Entsorgung auf geeignete Art und Weise getrennt in den jeweils für diese Abfallarten zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen.
- a) Restabfälle
 - b) Bioabfälle (kompostierbare Abfälle)
 - c) Küchen- und Speiseabfälle
 - d) Sperrige Abfälle
 - e) Kältegeräte
 - f) Elektro- und Elektronikschrott
 - g) Papier, Pappe, Kartonagen

- h) Schadstoffhaltige Abfälle
- i) Altholz
- j) Bauabfälle
- k) Hohlglas
- l) Altmetalle
- m) Altbatterien
- n) Kunststoffe
- o) Textilien
- p) Weitere, nicht im Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

15.2 Den auf der Grundlage von gesetzlichen Regelungen eingerichteten Sammelsystemen für bestimmte Abfallarten sind die betreffenden Abfälle zuzuführen.

16 Spezielle Regelungen für Restabfälle

- 16.1 Restabfälle sind Abfälle, die nicht zu den in den Ziffer 15.1 b) - p) aufgeführten Abfällen gehören, nicht anderweitig verwertbar sind oder deren Verwertung nicht beabsichtigt ist.
- 16.2 Bei Restabfällen, die als feste und nicht produktionsspezifische Abfälle anfallen und die aufgrund der mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbaren Art und Zusammensetzung mit diesen gemeinsam gesammelt und den zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt werden können, erfolgt die Einsammlung
- 16.3 soweit die Menge der Abfälle dies zulässt, im „Umleerverfahren“. Hierbei erfolgt die Leerung der Behälter gemäß 8.1 a) und b) zu den im „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“ Leerungsintervallen (Regelentsorgung).
- 16.4 soweit die Menge der anfallenden Abfälle dies erforderlich macht, mit Hilfe von Behältern gemäß 8.1 c) bis f) im Tauschverfahren (Wechselbehälter)
- 16.5 Der Auftraggeber bestimmt selbst die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Restabfallentsorgung vorgehaltenen Behälter im Rahmen der von der AWSH hierfür zugelassenen Behälter. Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt.
- 16.6 Das mindestens für Restabfälle vorzuhaltende Behältervolumen wird nach der Zahl der auf dem Grundstück durchschnittlich Beschäftigten bemessen. Das Mindestbehältervolumen beträgt bei bis zu 3 Beschäftigten 60 l, bei 4 bis 6 Beschäftigten 80 l, bei 7 bis 15 Beschäftigten 120 l, bei 16 bis 30 Beschäftigten 240-l, bei über 30 Beschäftigten 770 l bei 2-wöchentlicher Abholung und bei über 50 Beschäftigten 1100 l bei 2-wöchentlicher Abholung.
- 16.7 Führt die spezifische Nutzung eines Grundstücks zu einem erhöhten Abfallaufkommen, legt die AWSH das Mindestbehältervolumen nach dem tatsächlich zu erwartenden Aufkommen fest.
- 16.8 Das Mindestbehältervolumen kann auf Antrag des anschlusspflichtigen Auftraggebers vermindert werden, soweit er Anfall und ordnungsgemäßen Verbleib typischer Abfallfraktionen zur Beseitigung (z. B. Kehrgut, Hygieneartikel, Aschen u. ä.) nachweist. Das Mindestbehältervolumen bemisst sich nach dem gewöhnlichen Anfall solcher Fraktionen, ungeachtet einer ggf. erfolgenden Vermischung mit nicht überlassungspflichtigen Abfällen.
- 16.9 Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt die AWSH Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

17 Spezielle Regelungen für Bioabfälle

- 17.1 Bioabfälle sind bewegliche biologisch abbaubare Sachen organischen Ursprungs gemäß § 3, Absatz 7 KrWG. Dazu gehören z. B. Pflanzenabfälle, d. h. oberirdisch oder unterirdisch gewachsenen Teile von Pflanzen, Abfälle aus der Zubereitung von Speisen und Speisereste, soweit sie nicht dem „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“ unterliegen. Die AWSH kann aus betriebstechnischen oder Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe ausschließen. Aufgrund gesonderter Vereinbarung können auch sonstige kompostierfähige Abfälle angenommen werden.
- 17.2 Bei Bioabfällen die aufgrund der mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbaren Art und Zusammensetzung mit diesen gemeinsam gesammelt und den zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt werden können, erfolgt die Einsammlung
- a) soweit die Menge der Abfälle dies zulässt, im „Umleerverfahren“. Hierbei erfolgt die Leerung der Behälter gemäß 8.1 a) und b) zu den im „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“ Leerungsintervallen (Regelentsorgung).
- b) soweit die Menge der anfallenden Abfälle dies erforderlich macht, mit Hilfe von Behältern gemäß 8.1 c) bis d) im Tauschverfahren (Wechselbehälter)
- 17.3 Der Auftraggeber bestimmt selbst die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Bioabfallentsorgung vorgehaltenen Behälter im Rahmen der von der AWSH hierfür zugelassenen Behälter. Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt.
- 17.4 Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt die AWSH Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

18 Spezielle Regelungen für Küchen- und Speiseabfälle

- 18.1 Küchen- und Speiseabfälle sind Abfälle, die unter die Bestimmungen des „Tierische Nebenprodukte-Gesetzes“ fallen.
- 18.2 Organische Küchen- und Speiseabfälle, die regelmäßig in Gewerbebetrieben, insbesondere im Gastronomiegewerbe und sonstigen Einrichtungen bei der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen anfallen, sind getrennt vom Bio- und Restabfall einer Verwertung zuzuführen.
- 18.3 Eine Vereinbarung über Behältergrößen und Leerungsintervalle sowie Entgelte erfolgt durch Einzelverträge. Soweit keine einzelvertraglich Vereinbarung über die Befüllung, Bereitstellung der Behälter und Abfallsammlung erfolgt, gelten die Regelungen der AGB sinngemäß.

19 Spezielle Regelungen für Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

- 19.1 Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen, die sich ohne zumutbaren körperlichen oder technischen Aufwand nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können (Sperrmüll). Nicht zum Sperrmüll gehören Kältegeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Bau- und Abbruchabfälle sowie Pflanzenabfälle. In Zweifelsfällen entscheidet die AWSH.

- 19.2 Für die Entsorgung von Sperrmüll kann entweder eine entgeltspflichtige Abholung oder eine entgeltspflichtige Selbstanlieferung auf den Recyclinghöfen zu den im Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen festgelegten Entgelten erfolgen.
- 19.3 Die Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladen werden können. Das Einzelstück darf dabei ein Gewicht von 70 kg und eine Länge von 2 m nicht überschreiten.
- 19.4 Die Gegenstände sind entsprechend Ziff. 9.1 und 9.6 bereitzustellen. Ist eine Bereitstellung auf dem Grundstück nicht möglich, so sind die Gegenstände auf öffentlicher Fläche ohne Behinderung und Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs so bereitzustellen, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- 19.5 Entgegen den Regelungen nach Ziffer 9.1 und 9.6 oder nicht absprachegemäß bereitgestellte Abfälle oder sonstige nicht absprachegemäß hinzu gestellte Abfälle werden nur auf gesonderte Beauftragung seitens der Auftraggeberin/des Auftraggebers durch die AWSH auf Kosten der Auftraggeberin/des Auftraggebers abgefahren.

20 Spezielle Regelungen für Elektro- und Elektronikschrott

- 20.1 Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott gelten die Bestimmungen des ElektroG sowie die untergesetzlichen Regelungen.
- 20.2 Elektro- und Elektronikschrott in haushaltsüblichen Mengen und haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung kann auf den Recyclinghöfen entgeltfrei angeliefert oder zu den in der Tarifordnung festgelegten Entgelten abgeholt werden.
- 20.3 Elektro- und Elektronikschrott in nicht haushaltsüblichen Mengen und in nicht haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung kann gegen Entgelt auf den AWSH-Recyclinghöfen selbst angeliefert oder auf gesonderten Auftrag entsorgt werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit der AWSH abzustimmen.
- 20.4 Die AWSH kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung oder Beschädigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit des Entsorgungspersonals darstellen.

21 Spezielle Regelungen für Papier, Pappen, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle

- 21.1 Eine Vereinbarung über Behältergrößen und Leerungsintervalle sowie Entgelte erfolgt durch Einzelverträge. Soweit keine einzelvertragliche Vereinbarung über die Befüllung, Bereitstellung der Behälter und Abfallsammlung erfolgt, gelten die Regelungen der AGB sinngemäß.
- 21.2 Abfälle zur Verwertung müssen getrennt von den Beseitigungsabfällen in den jeweils zugelassenen Behältern bereitgestellt bzw. überlassen werden sowie nach Maßgabe des § 8 Abs.1 KrWG in Verbindung mit § 3 GewAbfV vorrangig der Wiederverwertung oder dem Recycling zugeführt werden.

22 Spezielle Regelungen für Gefährliche Abfälle

- 22.1 Im Rahmen der Entsorgungspflicht der AWSH sind schadstoffhaltige Bestandteile des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls sowie gefährliche, Abfälle i.S. des § 48 KrWG, die nicht gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, gesondert zu überlassen. Auf Verlangen der AWSH sind die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.

- 22.2 Soweit in einem Betrieb insgesamt bis zu 2.000 kg gefährliche Abfälle im Jahr anfallen, sind diese durch den Auftraggeber an den Recyclinghöfen anzuliefern. Die AWSH kann im Einzelfall eine andere Zuordnung vornehmen.
- 22.3 Für Mengen von mehr als 2.000 kg pro Jahr und Betrieb trifft die AWSH im Einzelfall besonderen Regelungen. Die gesetzlichen Anforderungen sind einzuhalten.

23 Spezielle Regelungen für Bauabfälle

- 23.1 Bau- und Abbruchabfälle sind Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen. Sie sind, soweit sie überlassungspflichtig und nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, nach Abfallarten getrennt der AWSH zu überlassen.
- 23.2 Die Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Bau- und Abbruchabfälle mit den darin benannten Bauabfallentsorgungsanlagen findet dabei Anwendung.

24 Schlussbestimmungen

- 24.1 Erfüllungsort ist der Sitz der AWSH. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Schwarzenbek.
- 24.2 Falls eine Bestimmung dieser AGB oder der Zusatzbedingungen unwirksam sein sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und Zusatzbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Elmenhorst, 08.12.2020

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH